

grundsätzlich die gleichen Zivilrechte wie einem Bürger zu (vgl. § 6 Abs. 2). Betriebe, die rechtlich nicht selbständig sind, können zivilrechtliche Rechte und Pflichten in dem Umfang erwerben, wie dies in den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmt ist.

Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Betriebe

Die Tätigkeit der Betriebe als Glieder der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft ist geplant. Der Abschluß von Verträgen mit den Bürgern und die Erbringung der sich daraus ergebenden Leistungen ist für sie Realisierung ihrer Pläne. Die Befugnis der Betriebe zur eigenverantwortlichen Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen (§ 12) hat insoweit einen anderen Ausgangspunkt als die Gestaltungsbefugnis der Bürger. Die Betriebe haben ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie ihre Versorgungsaufgaben mit hoher Effektivität erfüllen. Sie haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Pläne über die von ihnen zu erbringenden Leistungen Verträge mit den Bürgern abzuschließen.

Die Betriebe als Organisationsform der sozialistischen Gesellschaft haben auch einen wichtigen Beitrag dafür zu leisten, daß die Bürger ihre Rechte auf Mitgestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen wahrnehmen können. Die in § 9 festgelegte Verpflichtung, entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung der Versorgungsaufgaben zu schaffen und ihre Mitarbeit aktiv zu fördern, gilt für alle Betriebe des Handels, der Dienstleistungen und der Gebäude- und Wohnraumwirtschaft.

Das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben

Allgemeine Verhaltenspflichten

Die in den §§ 13 ff. festgelegten Verhaltensgrundsätze für alle Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr sind Ausdruck des sozialistischen Charakters des Zivilrechts und machen gleichfalls den qualitativ grundlegenden Unterschied zum bürgerlichen Zivilrecht deutlich. Ihre Grundlage haben sie in der prinzipiellen Interessenübereinstimmung zwischen den Bürgern und den Betrieben, die sich aus der gemeinschaftlichen Basis, den sozialistischen Produktionsverhältnissen, und der gleichen Zielstellung ihres Handelns ergibt: der Befriedigung der wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger im Einklang mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten.

Pflicht zur Zusammenarbeit

Ihren besonderen spezifischen Ausdruck finden die Verhaltenspflichten in dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe (§ 14). Dabei ist zu beachten, daß die Pflicht zur Zusammenarbeit keine Minderung oder Einschränkung der Verantwortung bedeutet, die dem einzelnen Bürger oder Betrieb obliegt. Die in § 13 ausgesprochene Pflicht, bei der Begründung und Ausübung der Rechte und Pflichten die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu achten, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten sowie auf berechnete Interessen des Partners und Dritter Rücksicht zu nehmen, wird dadurch nicht berührt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit gilt für alle Phasen der Beziehungen, von der Vorbereitung bis zur Erfüllung eines Vertrages. Auch bei Störungen in

den Beziehungen sollen die Partner Zusammenarbeiten und gemeinsam auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung nach einer solchen Lösung suchen, die am besten die individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung bringt. Die Verletzung des Grundsatzes der Zusammenarbeit ist eine Pflichtverletzung und begründet die Verantwortlichkeit des Handelnden (vgl. z. B. §§ 44 Abs. 2, 82, 83, 92).

Verantwortungsbewußte Rechtsausübung

Innerhalb der Verhaltensgrundsätze kommt der Bestimmung des § 15 eine wichtige Aufgabe zu. Er trifft Feststellungen über den neuen Inhalt und die Funktion der subjektiven Rechte, die das Zivilrecht den Bürgern und Betrieben gewährt. Diese Rechte werden durch ihre Funktion in den vom Zivilrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen bestimmt. Sie sind entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung wahrzunehmen, d. h. entsprechend den gesellschaftlichen Zielen, die auch das Zivilrecht erstrebt. Im allgemeinen bedeutet das, zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger beizutragen. Konkret ergibt sich die Zielstellung aus dem einzelnen Zivilrechtsverhältnis (Kauf, Wohnungsmiete, Versicherung usw.). Damit werden gleichzeitig die Grenzen einer Rechtsausübung gezogen. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn damit Ziele verfolgt werden, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechen. Diese Regelung drückt aus, daß die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten stets in Wahrnehmung der damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung zu erfolgen hat. Ein Bürger, der eine mangelhafte Ware reklamiert, nimmt nicht nur subjektive Rechte wahr, sondern gleichzeitig darauf Einfluß, daß der Bevölkerung qualitätsgerechte Konsumgüter angeboten werden; sein Handeln ist Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung. Wer seine Pflichten nicht erfüllt, z. B. den Mietpreis für die Wohnung nicht zahlt, handelt nicht nur pflichtwidrig, er wird auch seiner gesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht, denn er schmälert die finanziellen Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse aller Bürger. Dieser Grundsatz der Einheit von Rechten, Pflichten und gesellschaftlicher Verantwortung prägt alle Regelungen des Entwurfs und ist Maßstab für ihre Auslegung und Anwendung in der Praxis.

Rechtsschutz

Können Bürger und Betriebe einen zwischen ihnen bei der Anwendung des Zivilrechts entstandenen Konflikt nicht eigenverantwortlich lösen, dann haben sie das Recht, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften die Hilfe der Gerichte oder anderer staatlicher Organe in Anspruch zu nehmen (§ 16). Mit dieser Vorschrift wird auf die Möglichkeit der staatlichen Durchsetzbarkeit der durch das Zivilgesetzbuch statuierten Rechte und Pflichten verwiesen und zugleich der Zusammenhang des Zivilrechts mit der Tätigkeit der Gerichte und anderer staatlicher Organe hergestellt. Das gerichtliche Verfahren, das in einem gleichzeitig mit dem Zivilgesetzbuch in Kraft tretenden Verfahrensgesetz ausgestaltet wird, dient der Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts. Dessen Grundsätze sind daher in der Rechtsprechung der Gerichte verbindlich.